AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 16. Januar 2014 | 38. Jahrgang / Nr. 2

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

13. Satzung der **Gemeinde Hechthausen**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 “Hauptstraße” -Zweite Änderung- vom 12. Dezember 2013

14. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 12. Dezember 2013

15. Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 18. Dezember 1985 der **Gemeinde Nordleda**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Dezember 2013

16. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 2. April 2003

17. Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge vom 2. April 2003

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

18. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Neuenkirchen**

19. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Nordleda** in Nordleda

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

13.

SATZUNG
der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven,
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 “Hauptstraße”
-Zweite Änderung- vom 12. Dezember 2013

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Gemeinde Hechthausen diesen Bebauungsplan Nr. 15 “Hauptstraße” -Zweite Änderung-, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hechthausen, den 12. Dezember 2013

Gemeinde Hechthausen

Tiedemann		Brauer
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Hechthausen in der Sitzung am 12. Dezember 2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 15 “Hauptstraße” -Zweite Änderung- wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hauptstraße“ -Zweite Änderung- durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 “Hauptstraße“ -Zweite Änderung- in Kraft.

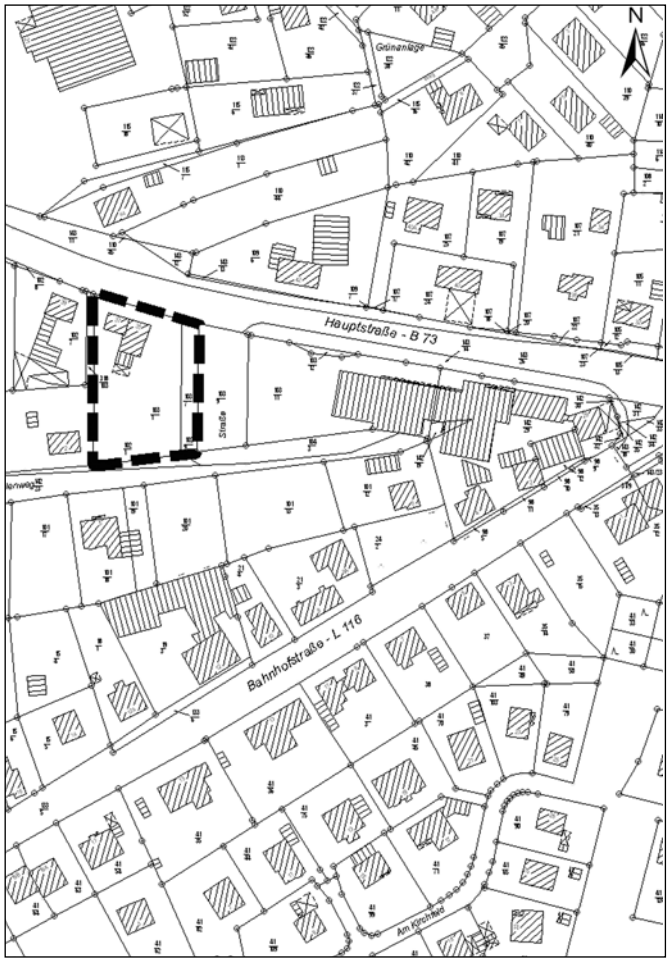

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hechthausen unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hechthausen, den 16. Januar 2014

Gemeinde Hechthausen
Der Gemeindedirektor
Brauer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 2 v. 16.1.2014 S. 17 -

14.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 12. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird wie folgt festgesetzt:

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.772.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.799.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	30.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 €
im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.355.900,00 €
2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.293.400,00 €
2.3	Einzahlungen für Investitionen auf	151.700,00 €
2.4	Auszahlungen für Investitionen auf	151.700,00 €
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	70.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.507.600,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes Bestandsvortrag / Rücklagenentnahme	3.515.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe	(Grundsteuer A)	440 %
	b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	440 %
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		360 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt, den 12. Dezember 2013

Gemeinde Lamstedt

Manfred Knust		Heino Schiefelbein
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) in der Zeit vom 20. Januar 2014 bis 28. Januar 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Lamstedt öffentlich aus.

Lamstedt, den 16. Januar 2014

Gemeinde Lamstedt
Der Bürgermeister
Knust

15.

FÜNFTE SATZUNG zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 18. Dezember 1985 der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 18. Dezember 1985 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie betragen jährlich

a)	für den ersten Hund	48,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	68,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	88,00 Euro
d)	für den ersten gefährlichen Hund	400,00 Euro
e)	für den zweiten gefährlichen Hund	500,00 Euro
f)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	700,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d bis f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Liegt eine Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang durch eine zuständige Behörde des Landes Niedersachsen vor, gelten die Steuersätze gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c dieser Satzung.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Dieses gilt nicht für Hunde im Sinne des Absatzes 2.

2. § 5 enthält folgende neue Fassung:

§ 5
Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Dies gilt nicht für Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2.

3. § 10 enthält folgende neue Fassung:

§ 10
Melde- und Kennzeichnungspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung ist die Rasse des Hundes nachzuweisen und die Chip-Nummer sowie die Hunde-Haftpflichtversicherungsnummer anzugeben. Der Hund ist im Niedersächsischen Zentralen Hunderegister zu registrieren und bei Ersthundehaltung ist ein entsprechender Sachkundenachweis vorzulegen.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Halter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der gültigen, deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

4. § 12 enthält folgende neue Fassung:

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anmeldet,
b) entgegen § 10 Abs. 1 die erforderlichen Angaben und Nachweise nicht angibt und vorlegt
c) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
d) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
f) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet
g) entgegen § 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Nordleda, den 19. Dezember 2013 **Gemeinde Nordleda**
Böhm
(L.S.) Bürgermeister

16.

SECHSTE SATZUNG
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge
vom 2. April 2003

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Anlage zur Satzung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Gemeinde Schiffdorf

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Unterkünfte gemäß § 1 der Satzung

- Schiffdorf, Ostergraben 4
- Schiffdorf-Spaden, Friesenstraße 7 (Nebeneingang)
- Schiffdorf-Sellstedt, Bahnhofstraße 59
- Schiffdorf-Wehdel, Rohrstraße 9

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Schiffdorf, den 16. Dezember 2013 **Gemeinde Schiffdorf**
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

17.

SECHSTE SATZUNG
zur Änderung der Gebührensatzung
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge vom 2. April 2003

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds.

GVBl. S. 258) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 2 der Satzung wird nach der Zeile „Friesenstraße 7" wie folgt ergänzt:

„Rohrstraße 9", Wehdel

Wohnung links	435,00 € pauschal
Wohnung Mitte unten	359,00 € pauschal
Wohnung Mitte oben	522,00 € pauschal
Wohnung rechts	327,00 € pauschal

In dem Fließtext wird vor dem Wort „Friesenstraße" das „und" gestrichen und nach dem Wort „Friesenstraße" „und Rohrstraße 9" eingefügt.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Schiffdorf, den 16. Dezember 2013

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

18.

ÄNDERUNG
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Neuenkirchen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Neuenkirchen in 21763 Neuenkirchen hat der Kirchenvorstand am 04. Dezember 2013 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21. Juni 2001 beschlossen:

§ 5
Gebührentarif

III. Gebühren für die Beisetzung sowie für die Nutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

Allgemeine Beerdigungsgebühren für das Ausheben und Verfüllen der Grube und das Abräumen der überflüssigen Erde.

1. Trauerfeier in der Friedhofskapelle und Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof 440,00 €

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 01. Januar 2014 nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderungen zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Neuenkirchen, den 4. Dezember 2013

Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Neuenkirchen
Der Kirchenvorstand

Hickmann — Vorsitzender
(L.S.)
Freudenberg — Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 11. Dezember 2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann, Sup. — Vorsitzender
(L.S.)
Volkhardt — Kirchenkreisvorsteher

19.

ÄNDERUNG
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Nordleda in Nordleda

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Nordleda in 21776 Nordleda hat der Kirchenvorstand am 29. November 2013 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 29. November 2001 beschlossen:

§ 5
Gebührentarif

III. Gebühren für die Beisetzung und Nutzung der Leichenhalle/ Friedhofskapelle / Kirche

Allgemeine Beerdigungsgebühren:

In diesen Gebühren sind alle Leistungen der Kirchengemeinde, ausgenommen die Gebühren für die Heizung im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 30. April jeden Jahres) und die entstehenden Kosten für einen besonderen Arbeitsaufwand beim Ausheben des Grabes (Frost, Fundamente, Denkmalsbeseitigung) enthalten.

a) Trauerfeier in der Friedhofskapelle und Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof 520,00 €

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2014 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Nordleda, den 29. November 2013

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Nordleda
Der Kirchenvorstand

Blohm — Vorsitzender
(L.S.)
Hoberg — Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 11. Dezember 2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann, Sup. — Vorsitzender
(L.S.)
Volkhardt — Kirchenkreisvorsteher

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven